

IV. Abgang von der Schule.

§ 19.

Solche Schüler, denen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Versetzung nicht hat zugestanden werden können, haben die Anstalt zu verlassen, wenn nach dem einmütigen Urteil ihrer Lehrer und des Direktors ein längeres Verweilen auf ihr nutzlos sein würde. Doch ist es für eine derartige, nicht als Strafe anzusehende Maßnahme erforderlich, daß den Eltern oder ihrem Stellvertreter mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

§ 20.

Ein Schüler, der die Anstalt verlassen soll, ist vor Beginn des neuen Schul-Vierteljahres schriftlich oder mündlich abzumelden. Wird die Abmeldung unterlassen, so bleibt er in dem Verzeichnisse der Schüler und hat für den nächsten Termin das Schulgeld zu zahlen.

Die wirkliche Entlassung kann nicht erfolgen und das Abgangszeugnis nicht ausgehändigt werden, wenn der Schüler nicht nachweist, daß er seine Verpflichtungen gegen die Schulkasse und seine sonstigen Obliegenheiten, wozu auch die Rückgabe der etwa aus der Schülerbibliothek entnommenen Bücher und anderer entliehener Unterrichtsmittel gehört, erfüllt hat.

V. Schlußbestimmungen.

§ 21.

Diese Schulordnung tritt mit dem Beginn des Winterhalbjahres 1913/14 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, so namentlich die Disziplinarordnung für die Gymnasien in Detmold und Lemgo vom 26. August 1879, werden aufgehoben.

Detmold, den 16. September 1913.

Fürstlich Lippische Regierung.